

Satzung der Stadt Brunsbüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Bürgerwindenergieanlage Westerbalmhusen", die wie folgt umgrenzt wird:

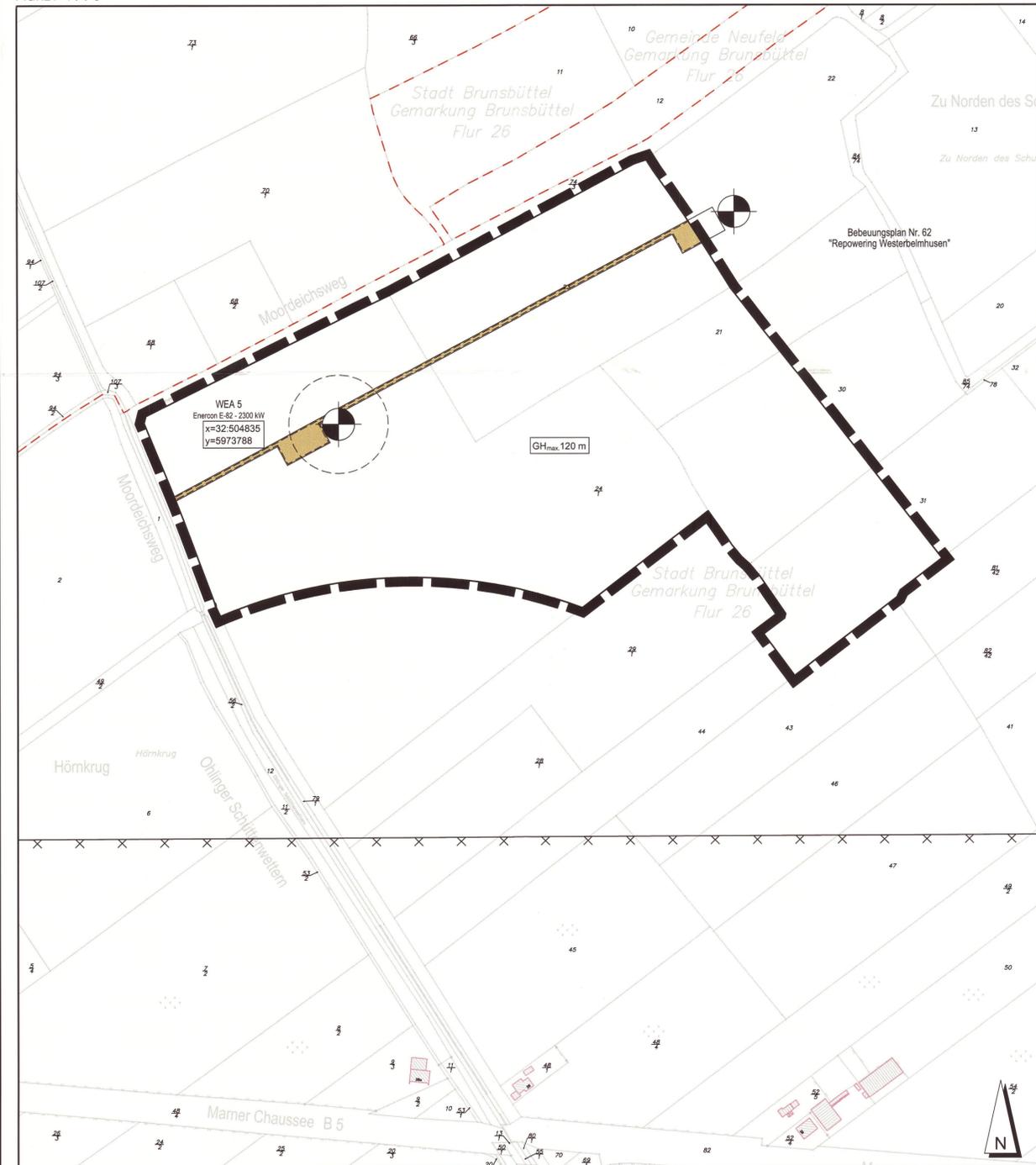
Im Westen durch den südlichen Moordeichsweg
 Im Nordwesten durch den nördlichen Moordeichsweg
 Im Nordosten durch die westliche Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 62
 Im Südosten durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 31, die südwestliche Grenze der Flurstücke 31 und 30 sowie die südöstliche Grenze des Flurstücks 24/1, Flur 26 Gemarkung Brunsbüttel und
 Im Südwesten durch einen 400 m Radius um die Wohnbebauung an der Marner Chaussee 28a

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Bürgerwindenergieanlage Westerbalmhusen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

PlanzV 1990

Maßstab 1:2500_1



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen

GH_{max} 120 m

Gesamthöhe über Straßenoberkante Moordeichsweg, hier maximal 120 m (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO)



geplante WEA (inkl. Angabe der exakten Koordinaten (ETRS89 UTM32) (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

vom Rotor überstrichene Fläche, R = 41 m (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten WEA-Betreiber (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)



Steinsalzfeld (§ 9 (5) BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter



geplante Zuwegung (privat)



Gemeindegrenze

Text (Teil B)

- Höhe der baulichen Anlagen**
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO)
 Die max. Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf nicht mehr als 120 m über dem natürlichen Gelände liegen. Bezugspunkt ist der nächst gelegene Punkt der Straßenoberkante des Moordeichsweges.
- Standort der Windenergieanlagen**
 (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 Die Standorte der Windenergieanlagen können innerhalb eines Radius von max. 3,0 m von den in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Standortkoordinaten (Gauß-Krüger-Koordinatensystem) abweichen. Abstandsformalvorschriften gem. Bauordnungs-, Immissionsschutz-, Umwelt- und Landesrecht sind zu beachten.
- Maßnahmen zum Schutz der Natur**
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 Baumaßnahmen sind im Plangebiet nur außerhalb der Brutzeit von Vogelarten des Offenlandes (1. März bis 30. Juni) zulässig.
- Schallschutz**
 (§ 9 (1) Nr. 24 i.V.m. § 12 (1) Satz 4 u. (3) Satz 2 BauGB)
 Der Betrieb der Windenergieanlage ist in der Nacht (22 - 6 Uhr) bei einem schallreduzierten Betrieb nur mit einem maximalen immissionsrelevanten Schallleistungspegel von 96,1 dB(A) zulässig.
- Schutz vor Schattenwurf**
 (§ 9 (1) Nr. 24 i.V.m. § 12 (1) Satz 4 u. (3) Satz 2 BauGB)
 Der Betrieb der Windenergieanlage ist nur mit Einsatz einer Schattenabschaltung zulässig, so dass es an den Schattenrezeptoren SR 6 bis SR 20, SR 23 und SR 27 bis SR 32 nicht zu Überschreitungen des durch den Länderausschusses für Immissionsschutz empfohlenen Richtwertes von 30 Std./Jahr bzw. 30 min./Tag kommt.
- Ausgleich**
 (§ 9 (1) Nr. 20 i.V.m. § (1a) BauGB)
 Dem baulichen Eingriff im Plangebiet werden 22.344 m² bzw. 22.344 Ökopunkte als Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 2 der Flur 10 in der Gemeinde/Gemarkung Offenbüttel (Ökokontalläche „Offenbütteler Moor 3“) zugeordnet. Auf dieser Ausgleichsfläche findet eine Entwicklung von Komplexen vernässter Moorhabitats mit unterschiedlichen Standortqualitäten und einer spezifischen Besiedlung von Moorarten statt.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 30.01.2013.
 Brunsbüttel, den 14.10.2013

Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Brunsbütteler Zeitung am 08.02.2013 erfolgt.

Brunsbüttel, den 14.10.2013

Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 07.02.2013 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.02.2013 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

Brunsbüttel, den 14.10.2013

Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat am 25.09.2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 "Bürgerwindenergieanlage Westerbalmhusen" mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Brunsbüttel, den 14.10.2013

Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 "Bürgerwindenergieanlage Westerbalmhusen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 15.10.2013 bis zum 15.11.2013 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.10.2013 in der Brunsbütteler Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.

Brunsbüttel, den 15.01.2014

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.09.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel, den 14.10.2013

Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.11.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Brunsbüttel, den 15.01.2014

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 15.01.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

21.11.2013, dem Heide

Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Bürgerwindenergieanlage Westerbalmhusen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.11.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes durch Beschluss gebilligt.

Brunsbüttel, den 15.01.2014

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbüttel, den 15.01.2014

Bürgermeister

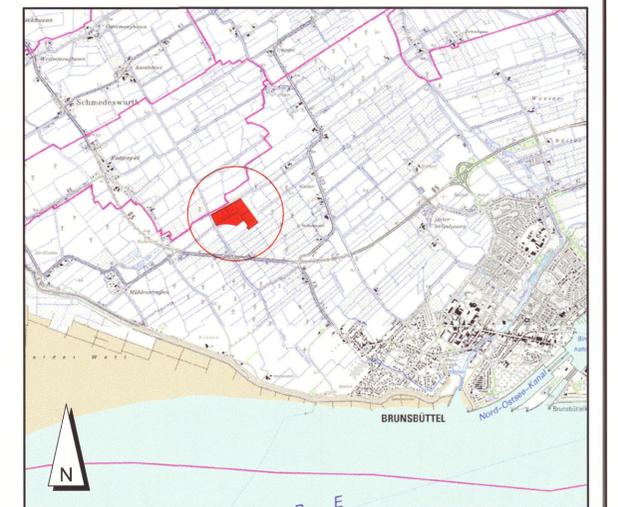
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 "Bürgerwindenergieanlage Westerbalmhusen" durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 30.01.2014 in Kraft getreten.

Brunsbüttel, den 30.01.2014

Bürgermeister

Übersichtskarte

TK25, Maßstab 1:50.000
 © Landesvermessungsamt S.-H., BKG 2005



Stand: 03.09.2013

Maßstab 1:50.000

**Satzung der
 Stadt Brunsbüttel
 über den
 vorhabenbezogenen
 Bebauungsplan Nr. 71
 "Bürgerwindenergieanlage Westerbalmhusen"**

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen - Grossers Allee 24 - 25767 Albersdorf